

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen
Landesgruppe Hessen

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes –
Drucks. 19/6413 – mündliche Anhörung am 09.08.2018

Stellungnahme des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen (BdB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses und für die Möglichkeit, zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90 / Die Grünen für ein „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ Stellung zu beziehen.

Der BdB zählt mehr als 6.700 Mitglieder, davon in Hessen 509. Er ist die größte Interessenvertretung des Berufsstands „Betreuung“ und vertritt die Interessen seiner Mitglieder in bundes- und landespolitischen Gremien. Der Verband fördert die Professionalisierung von Berufsbetreuung und verfolgt das politische Ziel, Betreuung als anerkannten Beruf zu etablieren.

Gern möchten wir unser Erfahrungs- und Fachwissen in die politische Diskussion zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Hessen einbringen. Hierfür zeigen wir zunächst die aus Sicht des BdB bestehenden Schnittstellen des Bundesteilhabegesetzes zur Betreuung auf.

Die erste Schnittstelle zwischen den Leistungen zur Teilhabe sowie der Tätigkeiten rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer stellen die betroffenen Menschen selbst dar: Nach dem Betreuungsrecht werden Leistungen erbracht für Menschen, die auf Grund einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können (§ 1896 Bürgerliches Gesetzbuch). Das Selbstverständnis des BdB, Lobbyist für alle Klientinnen und Klienten rechtlicher Betreuung zu sein verpflichtet daher, im aktuellen Reformprozess eine aktive Rolle einzunehmen.

Gleichzeitig sind es die inhaltlichen Überschneidungen zwischen Teilhabeleistungen und Leistungen nach dem Betreuungsrecht, die den BdB veranlassen, tätig zu werden.

Betreuung wird als Unterstützungssystem für Menschen gesehen, die ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können – also in hohem Maße an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft behindert sind. Rechtliche Betreuung trägt dazu bei, dass Hilfe und Schutz garantiert und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft möglich wird.

Die starre Grenzziehung zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung („Betreuung als reine Rechtssorge“) spiegelt allerdings nicht die Betreuungswirklichkeit wieder. Rechtliche Handlungen sind nur ein Nebenaspekt von Betreuung. Willenserkundung, Förderung einer selbstständigen Gestaltung der Rechtsbeziehungen, Unterstützung bei der Umsetzung individueller Präferenzen und Entscheidungen gegenüber möglichen Vertragspartnern erfordern Kompetenzen in der Beratung, Sozialdiagnostik und der Steuerung sozialer Systeme. „Rechtlich“ ist allenfalls das Ziel aber nicht der Weg dorthin.

Das Bundesteilhabegesetz versteht sich als ein modernes Teilhaberecht, welches die Ansprüche und Maßgaben der UN-Behindertenrechtskonvention ernst nehmen möchte. Dabei gilt es, dass der Blick auf die individuellen Rechte der betroffenen Menschen gewahrt bleiben muss und unnötige strukturelle Grenzziehungen diese Rechte behindern. Aus Sicht des BdB sind diese genannten Schnittstellen angesichts der aktuellen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes mitzudenken. Sie sollten als Anlass genommen werden, über alternative Betreuungsmodelle konkreter nachzudenken und gegebenenfalls ressortübergreifende Pilotprojekte zu initiieren. Der BdB hat dafür bereits einen Modellvorschlag entwickelt, der eine Brücke zwischen dem Sozialrecht und dem Betreuungsrecht bauen kann: die „Selbstmandatierten Unterstützung“. Dieses ist ein der rechtlichen Betreuung vorgelagertes bzw. gleichartiges selbstmandatiertes Unterstützungssystem und stellt eine selbstbeauftragte Form der Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit dar. Das Betreuungskonzept der UN-Behindertenrechtskonvention ist dabei Ideengeber: Jeder Mensch ist rechts- und handlungsfähig – Ausgangspunkt von Betreuung im Verständnis der Konvention (Artikel 12) ist die Handlungsfähigkeit des behinderten Menschen und nicht sein Vertretungsbedarf aufgrund von Handlungsdefiziten.

Es ist bedauerlich, dass im Gesetzbildungsprozesses zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes Zuständigkeits- und Finanzierungsfragen so viel Raum eingenommen haben und inhaltlich notwendige Themen, wie das genannte Schnittstellenthema „Betreuungsrecht“, keinerlei Erwähnung gefunden hat.

Nach dem nun vorliegenden Gesetzentwurf soll die sachliche Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe nach dem sogenannten „Lebensabschnittsmodell“ bestimmt werden. Demnach sollen kommunale Träger einheitlich für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung zuständig sein, während der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWH) als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe nach Beendigung dieser Lebensphase in die Zuständigkeit geht.

Der BdB begrüßt diese Entscheidung und hält den Verbleib der Eingliederungshilfe beim Landeswohlfahrtsverband für den richtigen Weg. Klientinnen und Klienten haben ein Recht auf qualitativ hochwertige und vergleichbare Standards bei der Leistungserbringung. Die Zuständigkeit an die Kommunen zu übertragen, würde dieses Recht untergraben und die Gefahr bedeuten, dass Qualität und Angebot nach finanzieller Lage bestimmt werden.

Gleichwohl darf das „Solidarmodell Landeswohlfahrtsverband“ nicht nur dem Selbstzweck dienen. Das Bundesteilhabegesetz und ihre Umsetzung stellt das größte soziale Reformprojekt der letzten Jahrzehnte dar. Die Entscheidung des Hessischen Landtages, bei der Zuständigkeitsregelung nach der genannten Weise zu verfahren, birgt auch Schwierigkeiten, die es zu überwinden gilt.

Der Ansatz des Bundesteilhabegesetzes, Klientinnen und Klienten „Leistungen aus einer Hand“ zu bieten, ist auch bei einem „Lebensabschnittsmodell“ nicht ohne weiteres gewährleistet. Doppelstrukturen und Schnittstellenprobleme gilt es dabei klug zu identifizieren und zu überbrücken.

Für die Klienten und Klientinnen in der Betreuung kommt es zunächst darauf an, dass sie möglichst unbürokratisch, ortsnahe und vollständig Zugang zu den Leistungen erhalten. Leistungen „aus einer Hand“ zu bekommen, kann dieses Ziel durchaus stützen. Im Teilhaberecht ist aber der Fokus bei der

Frage der Leistungen aus einer Hand nicht auf die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und der Hilfe zur Pflege nach SGB XII und den Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII gelegt, sondern vielmehr darauf, dass alle in Frage kommenden Teilhabeleistungen, also vor allem auch die Teilhabeleistungen der anderen Rehabilitationsträger möglichst in einem Verfahren abgehandelt und bewilligt werden. Die Regelungen im Landesausführungsgesetz sollten in dieser Hinsicht noch einmal geprüft bzw. ggf. ergänzt werden.

Die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes werden nicht zuletzt die tagtägliche Arbeit der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer vielschichtig beeinflussen. Unter anderem ergibt sich die Problematik, dass insbesondere das Antrags- und Bewilligungsverfahren – unabhängig davon, an welcher Institution oder Behörde dieses durchgeführt wird – einen erheblichen Unterstützungsbedarf erzeugt, der auch nicht durch die erweiterten Beratungsverpflichtungen der Leistungsträger oder der Beratungsverpflichtung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) gedeckt werden kann. Hier ist der Bundesgesetzgeber gefordert, entweder den Betreuerinnen und Betreuern zusätzliche Zeitkontingente für ihre Leistungen zur Verfügung zu stellen oder aber es sind alternativ andere Hilfen auf Landesebene zu initiieren, damit die Klienten und Klientinnen der Betreuung mittels eines Teilhabeverfahren auch zu ihrem Recht kommen können. Die aktuelle rechtstatsächliche Untersuchung zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes kommt allerdings zu dem Schluss, dass dies vielerorts nicht funktioniert. Sogenannte „andere Hilfen“ sind oft nicht oder nicht in ausreichendem Maß vorhanden. Im Landesausführungsgesetz sollte eine Regelung in dieser Hinsicht aufgenommen werden.

10.07.2018

Harald Kalteier
Sprecher der Landesgruppe Hessen